

# Markt Neubrunn

## mit Böttigheim



### Verordnung des Marktes Neubrunn über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (HundehalteVO) vom 24.05.2004

Der Markt Neubrunn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) folgende Verordnung:

#### § 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig von einer geeigneten Person an der Leine zu führen.  
Auf Spielplätzen ist das Mitführen von Hunden nicht zulässig.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten; innerhalb der geschlossenen Ortslage 1,5 Meter.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind
  - a) Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - b) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - d) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden: Auf Feldwegen im Außenbereich, ausgenommen die befestigten Feldwege:
  - (b) **in Neubrunn:**
    - zur Kläranlage,
    - zum Schießstand des Trap-Clubs
    - zum Schützenhaus,
    - vom Triebsweg zur Wenkheimer Straße und
    - auf den angrenzenden Wegen am Jugendzeltplatz
  - (c) **in Böttigheim:**
    - zur Kläranlage
    - zum Bolzplatz
    - Rothschale.

## **§ 2 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund seinen Kot nicht auf fremdem Grund im Ortsbereich absetzt. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich vom Halter oder Führer zu beseitigen und zulässig zu entsorgen.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt bzw. innerhalb der geschlossenen Ortslage an einer mehr als 1,5 Meter langen Leine führt oder ungeeignete Personen mit der Führung beauftragt.
3. wer Verunreinigungen durch Hundekot entgegen § 2 nicht unverzüglich beseitigt und zulässig entsorgt.

## **§ 5 In Kraft treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Neubrunn, 24.05.2004

(Siegel)

Markt Neubrunn

(Rieck)  
1. Bürgermeister